

BVGer D-3555/2017 vom 16. September 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3555_2017

FR: TAF D-3555/2017 du 16 septembre 2020

IT: TAF D-3555/2017 del 16 settembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen (vgl. E. 3) - einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Für die Bestimmung des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist das Anfechtungsobjekt - die Verfügung des SEM vom 23. Mai 2017 - massgeblich.

E. 3.2

Das SEM hat in der Verfügung vom 23. Mai 2017 nur über die Frage befunden, ob der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden gegenüber der im Jahr 2014 erfolgten Beurteilung unzumutbar geworden sei. Auf den entsprechenden Antrag der

Beschwerdeführenden vom 12. Januar 2015 auf wiedererwägungsweise Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs und Gewährung der vorläufigen Aufnahme wegen gesundheitlicher Probleme des Beschwerdeführers ist das SEM eingetreten. Es hat die entsprechenden Noven und Beweismittel in seiner Verfügung vom 23. Mai 2017 materiell geprüft und ist zum Ergebnis gelangt, dass der Wegweisungsvollzug weiterhin zumutbar sei. Diese Feststellung haben die Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerde vom 22. Juni 2017 angefochten und auf den entsprechenden Beschwerdeantrag auf Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs und um Gewährung der vorläufigen Aufnahme ist vorliegend einzutreten.

E. 3.3

Auf den unter Verweis auf die Fluchtvorbringen im Asylverfahren und diesbezügliche, im Jahr 2013 entstandene Beweismittel gestellten Antrag der Beschwerdeführenden vom 12. Januar 2015 auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung des Asyls ist das SEM in der Verfügung vom 23. Mai 2017 hingegen (implizit) nicht eingetreten. Dies wurde von den Beschwerdeführenden nicht angefochten; sie machten in ihrer Beschwerde vom 22. Juni 2017 nicht geltend, das SEM hätte auf den besagten Antrag auf Asylgewährung eintreten müssen. Sie bemängelten lediglich, dass das SEM die Vorbringen nicht von sich aus an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet, oder sie auf die Möglichkeit eines Revisionsgesuchs hingewiesen habe. Einen Eventualantrag auf Weiterleitung an das Bundesverwaltungsgericht hatten sie in ihrem an das SEM gerichteten Gesuch vom 12. Januar 2015 indes nicht gestellt, und auch nach Eröffnung der Verfügung vom 23. Mai 2017 und damit Kenntnis des Nichteintretens des SEM haben die - juristisch vertretenen - Beschwerdeführenden kein Revisionsgesuch gestellt; im vorliegenden Beschwerdeverfahren äusserten sie vielmehr ihr Bedauern über die Einreichung gefälschter Dokumente. Nachdem die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nicht Gegenstand der vorinstanzlichen Verfügung vom 23. Mai 2017 waren, sind sie auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Auf die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführenden in den Rechtsmitteleingaben ist daher nicht einzugehen und auf die entsprechenden Beschwerdebegehren nicht einzutreten. Nachfolgend ist somit einzig zu beurteilen, ob das SEM zu Recht zum Schluss gelangt ist, dass die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach wie vor zu bejahen sei.

E. 3.4

Die in den Rechtsmitteleingaben neu geltend gemachten Vorbringen und Beweismittel, welche die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs beschlagen, sind ausnahmsweise angesichts der vorliegenden speziellen Fallkonstellation und in Anbetracht der Ausführungen des SEM in seiner Vernehmlassung vom 3. Juli 2020 nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens betreffend Wiedererwägung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zur Prüfung an das SEM zu überweisen.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrunds schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VWVG (Art.

111b Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (vgl. zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Revisionsgründe, welche sich auf Tatsachen und Beweismittel abstützen, die erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22). Nach Art. 66 Abs. 2 VwVG liegen Revisionsgründe unter anderem dann vor, wenn eine Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt (Bst. a). Neue Beweismittel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG müssen entweder den Beweis für neue erhebliche Tatsachen oder den Beweis für Tatsachen erbringen können, deren Existenz oder Eigenschaften im Beschwerdeverfahren respektive im Asylverfahren vor dem SEM zum Nachteil der beschwerdeführenden Person unbewiesen geblieben sind.

E. 4.3

Das SEM hat den Anspruch der Beschwerdeführenden auf Behandlung ihres Wiedererwägungsgesuchs vom 12. Januar 2015, mit dem sie unter Verweis auf nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens D-2456/2014 entstandene Dokumente zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers um wiedererwägungsweise Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ersuchten, nicht in Abrede gestellt, und die entsprechenden Noven und Beweismittel materiell geprüft. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist somit (wie unter E. 3.2-3.3. dargelegt) zu prüfen, ob das SEM zu Recht davon ausgegangen ist, dass die neuen Vorbringen und Beweismittel die Sachlage nicht derart verändern, als dass sie den Vollzug der Wegweisung unzumutbar machen würden. Für die Beurteilung ist praxisgemäss der sich im Urteilszeitpunkt präsentierende Sachverhalt massgebend.

E. 5

Vorab ist festzuhalten, dass keine Veranlassung besteht, die vorinstanzliche Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen. Das entsprechende Rückweisungsbegehren der Beschwerdeführenden ist abzuweisen. Ihre Rüge, das SEM habe die Begründungspflicht verletzt, indem es in seiner Verfügung nichts zum exilpolitischen Engagement des Beschwerdeführers gesagt habe, geht von vornherein fehl, wurden die entsprechenden Aktivitäten des Beschwerdeführers doch erstmals auf Beschwerdeebene vorgebracht. Auch der Einwand, das SEM hätte bei der Beurteilung der Frage, ob der Wegweisungsvollzug weiterhin zumutbar sei, von sich aus die aktuelle, allgemeine Lage in der Türkei thematisieren müssen, vermag keine Kassation des vorinstanzlichen Entscheids zu bewirken. Die Beschwerdeführenden, welche im Wiedererwägungsverfahren die Substanziierungslast tragen, haben im vorinstanzlichen Verfahren keine auf allgemeinen Veränderungen beruhende Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorgebracht, und das SEM hat in seinem Entscheid in genügender

Weise dargelegt, weshalb es den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden weiterhin als zumutbar erachtet. Ob dessen Einschätzung zuzustimmen ist, ist nunmehr Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

E. 6.1

Im Folgenden ist zu prüfen, ob für die Beschwerdeführenden (Eltern) und ihre Tochter der Vollzug der Wegweisung in die Türkei weiterhin zumutbar ist. Den Sohn I._____ betreffend stellt sich diese Frage nicht mehr, nachdem ihm in der Schweiz im (...) 2020 eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde. Auf den Sohn I._____ betreffende Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben, insbesondere zu seiner Integration in der Schweiz, ist daher vorliegend nicht näher einzugehen.

E. 6.2

Im Beschwerdeurteil vom 12. November 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass der Vollzug in die Türkei, mit Ausnahme der Provinzen Hakkari und Sirnak, als generell zumutbar erachtet werde, und keine individuellen Gründe der Beschwerdeführenden, die seit vielen Jahren in F._____ gelebt und den Lebensunterhalt mit der Führung eines (...) bestritten hätten, gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs sprechen würden. Vorliegend machten die Beschwerdeführenden nun geltend, der Vollzug sei aufgrund einer Veränderung der allgemeinen Lage in der Türkei und des gesundheitlichen Zustands des Beschwerdeführers sowie in Anbetracht des Kindeswohls unzumutbar geworden.

E. 6.2.1

Hinsichtlich der allgemeinen Situation in der Türkei ist festzustellen, dass die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften im Südosten des Landes seit Juli 2015 wieder aufgeflammt sind. Betroffen waren von Juli 2015 bis Ende 2016 neben den Provinzen Hakkari und Sirnak, bei denen das Bundesverwaltungsgericht seit längerer Zeit von der generellen Unzumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen ausgeht (vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6), weitere Gebiete im Südosten der Türkei. Seit Ende 2016 hat sich der Brennpunkt des türkisch-kurdischen Konflikts in die ländlichen Gebiete der Südosttürkei verlagert; in den dortigen Städten hat sich die Lage seither beruhigt (vgl. hierzu das Urteil des BVGer E-6993/2017 vom 21. April 2020 E. 9.3.2 m.w.H.). Gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Nachgang des Putschversuchs vom Juli 2016 nicht davon auszugehen, dass in der Türkei eine landesweite Situation allgemeiner Gewalt herrscht. Auch in den vorwiegend von Kurden besiedelten Provinzen im Osten und Südosten des Landes ist - mit Ausnahme der genannten Provinzen Hakkari und Sirnak - nicht von einer flächendeckenden Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen (vgl. das Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3 sowie etwa die Urteile des BVGer D-5957/2018 vom 21. Juli 2020 E. 8.4.1 und D-6401/2018 vom 22. Juni 2020 E. 8.3.1). Der Vollzug der Wegweisung der aus der Provinz E._____ stammenden und vor der Ausreise aus der Türkei jahrelang in F._____ wohnhaften Beschwerdeführenden ist daher weiterhin als generell zumutbar zu bezeichnen.

E. 6.2.2

Hinsichtlich der wiedererwägungsweise geltend gemachten psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers ist darauf hinzuweisen, dass aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG (SR 142.20)

geschlossen werden kann, wenn eine absolut notwendige medizinische Behandlung im Heimatland schlicht nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Von einer solchen, den Wegweisungsvollzug unzumutbar machenden existenziellen medizinischen Notlage ist vorliegend aufgrund der Aktenlage nicht auszugehen. Am (...) wurde die fürsorgliche Unterbringung des Beschwerdeführers angeordnet, nachdem er (...). Bei ihm wurden eine komplexe PTBS und eine mittelgradige depressive Episode diagnostiziert. Gemäss ärztlichen Berichten vom 14. Februar 2017 und 6. April 2017 befand sich der Beschwerdeführer damals in psychiatrischer Behandlung. Er wurde somit fachärztlich betreut und therapeutisch sowie medikamentös behandelt. Dass es seither zu einer Verschlechterung der gesundheitlichen Situation respektive zu einer (erneuten) Akzentuierung der Symptomatik gekommen wäre, wurde von den Beschwerdeführenden, denen die entsprechende Substanziierungslast zukommt, im Beschwerdeverfahren nicht geltend gemacht. Hinsichtlich des Einwands, die Behandlung der PTBS müsse weiterhin in der Schweiz erfolgen, ist darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs eine Rechtsfrage ist, deren Beantwortung Aufgabe der entscheidenden Behörde ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anerkennt grundsätzlich keinen Anspruch auf Verbleib in einem Konventionsstaat, um weiterhin in den Genuss medizinischer Unterstützung zu kommen (vgl. Urteil vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Vereinigtes Königreich). Die Behandlung psychischer Probleme, wie sie laut den vorliegenden ärztlichen Berichten beim Beschwerdeführer bestehen, ist in der Türkei sowohl stationär als auch ambulant möglich. Es existieren landesweit psychiatrische Einrichtungen und es stehen moderne Psychopharmaka zur Verfügung. Namentlich in türkischen Gross- und Provinzhauptstädten ist der Zugang zu Gesundheitsdiensten, Beratungsstellen und Behandlungseinrichtungen für psychische Leiden gewährleistet (vgl. hierzu etwa die Urteile des BVerfG D-5957/2018 vom 21. Juli 2020 E. 8.4.2.1, D-6401/2018 vom 22. Juni 2020 E. 8.3.4 und E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.5.3 m.w.H.). Es ist mithin davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, sollte er weiterhin psychiatrische Hilfe in Anspruch nehmen müssen, auch in der Türkei eine adäquate Behandlung erhalten würde, wobei eine allfällige Einbusse des Betreuungsstandards im Vergleich zur Schweiz nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen vermöchte. Gleiches gilt für die Beschwerdeführerin und die Tochter, sollten sie gesundheitliche Beschwerden aufweisen, wofür keine Belege eingereicht wurden. Es kann somit vorliegend nicht geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer - und seine Familienangehörigen - bei einer Rückkehr in die Türkei mangels einer notwendigen medizinischen (Weiter-)Behandlung einer akuten Lebensgefahr ausgesetzt wären. Bezüglich des Einwands fehlender Mittel zur Finanzierung entsprechender Medikamente und Therapien ist auf die Möglichkeit spezifischer medizinischer Rückkehrhilfe hinzuweisen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG). Diese kann durch Mitgabe benötigter Medikamente oder auch in Form von Beiträgen zur Durchführung einer Behandlung oder der Ausrichtung einer Pauschale für medizinische Leistungen gewährt werden. Schliesslich ist dem Gesundheitszustand der Beschwerdeführenden bei der Vollzugsorganisation mit einer angemessenen Vorbereitung

Rechnung zu tragen. Es ist zwar nachvollziehbar, dass der negative Ausgang des Asylverfahrens und die damit verbundene Zukunftsangst eine grosse Belastung für die Beschwerdeführenden darstellen, aber aus der bestehenden Aktenlage lassen sich keine medizinischen Gründe ableiten, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen würden.

E. 6.2.3

Sind Kinder von einem Wegweisungsvollzug betroffen, bildet das Kindeswohl im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung einen zu beachtenden Gesichtspunkt. Dies ergibt sich insbesondere aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AIG im Licht von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (KRK, SR 0 107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind sämtliche Umstände zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen, namentlich das Alter des Kindes, dessen Reife und Abhängigkeit, die Art der Beziehung zu Bezugspersonen, Stand und Prognose bezüglich der Entwicklung und Ausbildung des Kindes sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz (BVGE 2009/51 E. 5.6; 2009/28 E. 9.3.2 je m.w.H.). Die hierzulande geborene Tochter der Beschwerdeführenden ist mittlerweile (...) Jahre alt. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass sie sich an die ihr bisher nicht vertraute Umgebung in der Türkei wird gewöhnen müssen. Sie ist jedoch noch in einem Alter, in dem die Eltern die primären Bezugspersonen sind und nicht davon auszugehen ist, dass bei ihr in der Schweiz derart starke soziale Beziehungen entstanden sind, deren Bruch eine Integration in der Türkei massgeblich erschweren würde. Das Kindeswohl vermag damit nicht entscheidend gegen die Zumutbarkeit der Rückkehr der Eltern mit ihrer Tochter in die Türkei zu sprechen.

E. 6.3

Schliesslich vermögen die aus der Provinz E._____ stammenden Beschwerdeführenden, die vor der Ausreise aus der Türkei viele Jahre in F._____ gelebt haben und über mehrjährige Erfahrung im Betrieb eines (...) verfügen, auch mit den auf Beschwerdeebene geäusserten weiteren Bedenken, wonach es ungewiss sei, wo sie in der Türkei unterkommen und wie sie sich sozial und wirtschaftlich reintegrieren könnten, kein Wegweisungshindernis zu begründen.

E. 6.4

Ohne die Schwierigkeiten bei einer Rückkehr zu verkennen, ist somit weiterhin nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführenden - die Eltern mit ihrer Tochter - würden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine ihre Existenz gefährdende Situation geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu werten wäre.

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von den Beschwerdeführenden im Wiedererwägungs- und vorliegenden Beschwerdeverfahren vorgelegten Dokumente und ihre diesbezüglichen Vorbringen keine veränderte Sachlage zu begründen vermögen, die eine von der bisherigen Beurteilung abweichende Würdigung der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zulassen würde. Sie sind nicht geeignet, zu einer Anpassung der Verfügung vom 4. April 2014 zu führen. Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch vom 12. Januar 2015 zu Recht abgewiesen. Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde aber nicht aussichtslos war und die Beschwerdeführenden ihre Bedürftigkeit belegt haben, ist ihnen antragsgemäss die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG zu gewähren und von der Kostenerhebung abzusehen, zumal nicht ersichtlich ist, dass sie im heutigen Zeitpunkt nicht mehr bedürftig wären.

E. 8

Wie in E. 3.4 festgehalten, sind die Beschwerdeakten zur Prüfung der von den Beschwerdeführenden in den Rechtsmitteleingaben neu geltend gemachten Vorbringen und Beweismittel zu den Fragen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls respektive der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs an das SEM zu überweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.